



Beantwortung zur Anfrage

der Fraktion CDU vom 22.04.2022; V/1424

Belegung der Dorfgemeinschaftshäuser Nieder-Ohmen und Bernsfeld

Ia)

Die Belegung der Gemeinschaftshäuser erfolgt grundsätzlich über die dort zuständigen Hausmeister nach §3 der „Benutzungssatzung der DGH“ vom 30.07.2009. Ggfs. erfolgt eine Information an die Hausmeister über die Verwaltung, wenn Sitzungen der Gremien anstehen.

Ib)

Die Belegung erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen/Buchungen. Sitzungen der Gremien haben ggfs. Vorrang, auch wenn dies nicht in der „Benutzungssatzung der DGH“ der Gemeinde Mücke geregelt ist.

IIa-f)

Grundsätzlich sucht der Gemeindevorstand stets Konsens zwischen den Belangen der Nutzungswünsche der Vereine in unseren DGH und dem Gesundheitsschutz der Mückener Kommunalverantwortlichen. Im Einzelnen:

- Eine Satzungsänderung dahingehend, die Gremien bei der Nutzung der DGH zu bevorzugen ist möglich, gegenwärtig aber nicht existent
- Wie bekannt, kann eine Satzungsänderung sowohl vom Gemeindevorstand vorgelegt als auch von einer Fraktion eingebracht werden. Faktisch aber treten vereine schon jetzt zurück, wenn Sitzungstermine anstehen
- Sofern es die Haushaltsplanungen mit dem zugehörigen Investitionsplan für 2023 möglich machen, können im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten weitere Lüftungsanlagen in Mückener DGH vorgesehen werden.

Gez. Sommer

(Bürgermeister)

Mücke, 25.05.2022